

Baden, 2. November 2020

Der Stadtrat an den Einwohnerrat

33/20

Postulat Fabian Hummel vom 8. Juni 2020 betreffend Belebung des öffentlichen Raums durch Gastwirtschaften; Anträge auf Überweisung, Kenntnisnahme vom Bericht und Abschreibung

Antrag:

Das Postulat Fabian Hummel vom 8. Juni betreffend Belebung des öffentlichen Raums durch Gastwirtschaften sei zu überweisen und nach Kenntnisnahme vom Bericht als erledigt abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Fabian Hummel beantragt in seinem Postulat die Prüfung, ob und wie die temporären Massnahmen zur Erleichterung der Nutzung des öffentlichen Raums durch Gastwirtschaften längerfristig etabliert werden können.

Die Plätze und Gassen der Stadt würden durch die Bestuhlung der Gastwirtschaften attraktiver und teilweise komme beinahe mediterranes Flair auf in Baden. Dies geschehe im Nachgang zu den Massnahmen des Stadtrats aufgrund der Corona-Krise und zu einem massgeblichen Teil aufgrund der erlassenen Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund für Gastwirtschaften für das Jahr 2020 sowie die grosszügige Bewilligungspraxis durch den zuständigen Fachdienst. Als Variante zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung des öffentlichen Raums wird eine Verrechnung über die Anzahl von Sitzplätzen angeregt.

1 Bericht

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Corona-Krise

Aufgrund der Fortschreitung des Corona-Virus untersagte der Bund ab Montag, 16. März 2020 die Bewirtung von Gästen durch Gastwirtschaftsbetriebe. Die Freigabe für die Gastwirtschaftsbetriebe erfolgte erst knapp zwei Monate später auf Montag, 11. Mai 2020. Die Aufnahme der

Restauration wurde aber an strenge Auflagen geknüpft, insbesondere mussten alle Arten von Gaststätten Schutzkonzepte nachweisen und mindestens zu Wiederbeginn der Wirtstätigkeit minimale Abstände zwischen Gasttischen sicherstellen.

In Kenntnis der strengen Auflagen für die Wiederöffnung der Gewerbebetriebe wandten sich die Herren Stefan Jaecklin, Mischa Brandmaier und Mark Füllemann am 23. April mit einer dringlichen Anfrage an den Stadtrat. Mit Entscheid vom 11. Mai beantwortete der Stadtrat die offenen Fragen. Weiter entschied der Stadtrat für das Jahr 2020 auf die Erhebung von Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds durch Kundenstopper und Gartenwirtschaften für das Jahr 2020 zu verzichten. Die Abteilung Öffentliche Sicherheit wurde ermuntert, nachgefragten vorübergehenden Nutzungen des öffentlichen Raums grosszügig zu entsprechen. Insbesondere Gastwirtschaftsbetrieben sollte die Nutzung von Flächen für Gartenwirtschaften ermöglicht werden.

1.1.2 Entwicklung

Ein Teil der Betreiber von Gastwirtschaften ersuchte in der Folge um die Erweiterung der durch sie betriebenen Gartenwirtschaften. Den Nachfragen konnte, stets mit Zustimmung der angrenzenden Gebäudeeigentümerschaft und/oder der verantwortlichen Mieterschaft, weitgehend entsprochen werden. So konnten beispielsweise in der Weiten Gasse, in der Badstrasse, auf dem Bahnhof- und dem Cordulaplatz zusätzliche Flächen für die Gartenwirtschaften bereitgestellt und zur Nutzung überlassen werden. Sämtlichen zusätzlichen Flächennutzungen gemein ist allerdings deren auf das Jahr 2020 befristeter Charakter.

1.2 Rechtliche Situation

Das Bundesrecht regelt die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen. Demnach dürften Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Als Bauten und Anlagen gelten nach der Rechtsprechung jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Baubewilligungspflicht soll der mit der Sache betrauten Behörde die Möglichkeit schaffen, das Vorhaben vor seiner Ausführung auf dessen Vereinbarkeit mit der Nutzungsordnung und den übrigen Bestimmungen zu überprüfen. Wenn mit der Realisierung oder der Änderung der Baute oder Anlage nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wichtige Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn zu einer vorgängigen Kontrolle besteht, ist das Baubewilligungsverfahren zu führen. Für die Errichtung eines ständigen oder stets wiederkehrenden Betriebs einer Gartenwirtschaft ist deshalb das Baubewilligungsverfahren anzurufen.

Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind Gastwirtschaften von Montag bis Freitag zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten. Gartenwirtschaften können in der Stadt Baden mit zwei Ausnahmen (Biergarten und Hotel du Parc nur bis 23.00 Uhr) bis 24.00 Uhr betrieben werden, wobei ab 22.00 Uhr die Nachtruhe zu beachten ist.

1.3 Vergabe Öffentlicher Grund Stadt Baden

1.3.1 Allgemein

Die Vergabe von Öffentlichem Grund regelt das Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (RBöG) vom 24. Oktober 2017, KER 200.120 bzw. die

Gebührenverordnung zum Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (VBöG) vom 30. Oktober 2017, KER 200.121.

Es gilt zwischen der "dauerhaften Benützung" und der "vorübergehenden Benützung" des öffentlichen Grundes zu unterscheiden.

Sowohl bei der Bewilligung der dauerhaften als auch der Erlaubnis der vorübergehenden Benützung berücksichtigen die zuständigen Bewilligungsinstanzen berechnete Ansprüche Dritter. In beiden Verfahren sind Aspekte des Verkehrs (PW, Rad- und Fussverkehr), Ansprüche der Interventionsdienste (Zugänglichkeit und Schleppkurven) und Erwartungen der anderen Anwohner (Ruhe und Ordnung) zu berücksichtigen.

1.3.2 Dauerhafte Benützung des öffentlichen Grundes Gartenwirtschaft

Normalerweise wird die Fläche unmittelbar vor einem Gastwirtschaftsbetrieb als Gartenrestaurant ausgeschieden und baurechtlich auch so bewilligt. In Ausnahmefällen und ohne weitere Verbindlichkeit kann um die angrenzende Fläche erweitert werden, sofern dieser Gebäudeeigentümer einer solchen Nutzung zustimmt. Basierend auf der baubewilligten Fläche genehmigt die Gewerbebehörde den gebührenpflichtigen dauerhaften Betrieb eines Strassencafés.

Für die dauerhafte Benützung des öffentlichen Grundes ist das Baubewilligungsverfahren zu bestreiten.

1.3.3 Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Auf Ersuchen von verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer bewilligt die Gewerbebehörde die vorübergehende gebührenpflichtige Benützung des öffentlichen Grundes mit oder ohne Auflagen. Damit verschiedene Nutzerinnen und Nutzer profitieren können, gelten für besonders gesuchte Örtlichkeiten (z.B. Badstrasse) Restriktionen.

Regelmässige Nutzungen des Öffentlichen Grundes stellen die Märkte gemäss der städtischen Marktverordnung vom 16. August 1999 (Stand 1. Januar 2020), KER 200.122 dar.

Die nicht dauerhafte Einrichtung eines Strassencafés kann grundsätzlich durch die Gewerbebehörde für maximal zwei Monate bewilligt werden, sofern die nötigen Voraussetzungen (Zustimmung belastete Eigentümerschaft/Verkehr) erfüllt sind. Bei einer dauerhaften Nutzung des öffentlichen Grundes von über zwei Monaten ist das Baubewilligungsverfahren anzuwenden.

1.4 Gebühren

1.4.1 Allgemein

Die Gebührenverordnung zum Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (VBöG) vom 30. Oktober 2017, KER 200.121, regelt die zu erhebenden Gebühren. Für den Betrieb eines Strassencafés sind pro belegten m² im Zentrum CHF 16, in den Aussenquartieren CHF 8 pro Monat zu entrichten.

Die Gebührenverordnung datiert aus dem Jahr 2017 und ist damit aktuell. Als Variante wird im Postulat eine Gebührenerhebung pro Anzahl angebotener Sitzplätze vorgeschlagen. Welche Art von Gastwirtschaftsbetrieb in einer Gartenwirtschaft angeboten werden soll, ist nicht Sache der Stadt. Ob der Betrieb in Form einer Bar (mit Stehplätzen) oder einer Gartenwirtschaft (mit Sitzplätzen) oder in gemischter Form angeboten wird und wie sich die Flächengestaltung darstellt, soll nicht Sache der öffentlichen Hand sein.

Die objektiv korrekteste Form der Abrechnung der Benützung von öffentlichem Grund ist die Abrechnung über überlassene m². Die Ausnützung des Grundes ist Sache des Betreibers.

Der Stadtrat hat angesichts der Auswirkungen der Pandemie nur für das Jahr 2020 einen Gebührenverzicht entschieden; ab dem Jahr 2021 sind die Gebühren vollumfänglich geschuldet.

1.5 Erleichterungen für die Benützung des öffentlichen Grundes

1.5.1 Dauerhafte Benützung des öffentlichen Grundes

Soll für die Belebung einzelner Stadtteile eine dauerhafte Belebung durch Umnutzungen des öffentlichen Grundes folgen, sind Planungsschritte einzuleiten.

1.5.2 Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Die grundsätzlich liberale Bewilligungspolitik zur vorübergehenden Benützung des öffentlichen Grundes durch die Gewerbebehörde soll beibehalten werden. Dies bedeutet, dass die Gewerbebehörde eingehende Gesuche Dritter rasch prüft und Bewilligungen für den Betrieb eines Strassencafés auch nach dem Jahr 2020 schnell spricht. Unerlässlich für dieses Vorgehen bleibt aber, dass die Eigentümer der speziell betroffenen Liegenschaften mit der Vergabe des öffentlichen Grundes vor ihrer Liegenschaft einverstanden sind.

Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für eine Gartenwirtschaft kann höchstens für eine Saison im Sinne eines Piloten erfolgen. Soll die Gartenwirtschaft auf Dauer angelegt sein, ist das Baubewilligungsverfahren einzuleiten.

1.5.3 Liberalisierung Schliessungszeiten

Um dem mediterranen Lebensgefühl nachleben zu können, könnten die heute zugestandenen Öffnungs- und Betriebszeiten von Gartenwirtschaften vorerst in einem Testbetrieb massvoll erweitert werden. Denkbar wären in einem zu bezeichnenden Testperimeter Öffnungszeiten von bis 02.00 Uhr an 10 Nächten/Jahr oder während der Monate Juni, Juli und August jeweils von Freitag auf Samstag bzw. von Samstag auf Sonntag. Ergeben sich gute und zustimmende Rückmeldungen, kann das formelle Einbinden in das städtische Regelwerk folgen.

2 Umsetzungen

2.1 Projektauftrag

Der Stadtrat wird die Verwaltung beauftragen, die Attraktivierung des öffentlichen Raums Innenstadt für Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Umwelt mittels Projektarbeit weiter zu verfolgen.

Die Projektarbeit soll die Prüfung einer erweiterten Nutzung des öffentlichen Raums aufnehmen und Fragestellungen hinsichtlich der Ansprüche anderer Nutzungen, dem Umgang mit unerwünschten Wirkungen (Nachtruhestörungen, Vandalismus, Littering, Alkoholkonsum u. ä.) und der Erhebung von Gebühren beantworten helfen. Dazu wird bis Ende Jahr 2020 der entsprechende Projektauftrag zu Händen des Stadtrates erstellt.

2.2 Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

In Absprache und unter Einbezug verschiedener Stakeholder soll geprüft werden, in den Monaten Juni, Juli und August 2021 den Betrieb von Gartenwirtschaften in den Nächten von

Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag auf 02.00 Uhr zu verlängern. Allfällige Erkenntnisse aus einem solchen Versuchsbetrieb sollen dann in die Projektarbeiten nach Ziffer 2.1 einfließen.

Beilage:

- Postulat Fabian Hummel vom 8. Juni 2020 betreffend Belebung des öffentlichen Raums durch Gastwirtschaften (33/20)

* * * * *